

Die KTK-Rationierung (Kaffee, Tee, Kakao, Nahrungsmittel) für kollektive Haushaltungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **13 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die KTK-Rationierung (Kaffee, Tee, Kakao, Nahrungsmittel) für kollektive Haushaltungen

Im Interesse eines übereinstimmenden Zuteilungsverfahrens gelten folgende ausführlichen Richtlinien:

Als Grundlage der Zuteilungen von KTK-Waren gelten die durch Erhebungsformular J 6 ermittelten Verbrauchszahlen von 1938, bei später neu eröffneten Betrieben das durch die Instruktion auf dem Erhebungsformular J 6 bezeichnete Basisjahr.

Die Zuteilungen werden wie folgt vorgenommen:

a) Für Bohnenkaffee und Kaffee-Extrakt ausschließlich durch Coupons der Bezugsgruppe 20.

b) Für alle übrigen, der KTK-Rationierung unterstellten Produkte (Tee, Kakao, Kaffee-Zusatz, Kaffee-Ersatz, Nahrungsmittel) ausschließlich durch Coupons der Bezugsgruppe 21. Die Coupons der Bezugsgruppe 20 berechnen jedoch auch zum Bezug von Tee, Kakao, Kaffee-Zusatz, Kaffee-Ersatz oder Nahrungsmitteln, so daß kollektive Haushaltungen, die im Basisjahr 1938 nur Bohnenkaffee bezogen haben, nun auch alle andern, der KTK-Rationierung unterstellten Produkte nach eigener Wahl beziehen können. Entsprechend unserer Punktbewertung kann die kollektive Haushaltung mit den Coupons der Bezugsgruppe 20 anstelle von Bohnenkaffee die doppelte Menge aller Artikel der Bezugsgruppe 21, mit Ausnahme von Tee, einkaufen.

Die Coupons der Bezugsgruppe 21 sind gleichfalls Wechselcoupons, so daß damit nach freier Wahl der kollektiven Haushaltung nicht nur ein, sondern mehrere Artikel der Bezugsgruppe 21 (Tee, Kakao, Kaffee-Zusatz, Kaffee-Ersatz, Nahrungsmittel) im Gegenwert der Coupons gekauft werden können.

Die Zuteilungsbasis für Bohnenkaffee (Bezugsgruppe 20) beträgt für die Monate Januar und Februar 1942 je 40%. Diese Quote wird auf dem normalen, durchschnittlichen Monatsverbrauch des Basisjahres, wie er sich aus Formular J 6 ergibt, ausgerechnet und in Coupons der Bezugsgruppe 20 abgegeben. Beispiel:

Jahresverbrauch Bohnenkaffee 1938	1200 kg = 1 200 000 Punkte
Durchschnittlicher Monatsverbrauch	
Bohnenkaffee 1938	100 kg = 100 000 "
Zuteilung in Gc 20 f. Febr. 1942 40%	= 40 000 "

Zuteilungsquote für alle Artikel der Bezugsgruppe 21. Diese beträgt für die Monate Januar und Februar 1942 je 60% und wird wiederum auf dem Total des durchschnittlichen Monatsverbrauchs an diesen Artikeln im Basisjahr ausgerechnet und in Coupons der Bezugsgruppe 21 abgegeben.

Beispiel: Jahresverbrauch

1938 an Kakao	100 kg = 50 000 P.
1938 an Tee	60 kg = 60 000 P.
1938 an Kaffee-Zusatz	50 kg = 25 000 P.
1938 an Kaffee-Ersatz	20 kg = 10 000 P.
1938 an Nahrungsmitteln	10 kg = 5 000 P.
Total	= 150 000 P.

Durchschnittl. Monatsverbrauch 1938 = 12 500 P.
Zuteilung in Gc 21 f. Febr. 1942 60% = 7 500 P.

Zuteilungen an Saisonbetriebe, d. h. kollektive Haushaltungen, welche während gewissen Jahreszeiten geschlossen sind:

Als Zuteilungsbasis für KTK-Waren gelten auch für Saisonbetriebe die durch Erhebungsformular J 6 ermittelten Verbrauchszahlen von 1938 bzw. des auf dem Erhebungsformular bezeichneten Basisjahres.

Unter Voraussetzung einer mit der Saison des Basisjahres übereinstimmenden Betriebsdauer (nach Monaten), sollen die Verbrauchszahlen von 1938 in der Regel auf die Anzahl der Saisonmonate aufgeteilt und die Quotenanteile auf den durchschnittlichen Saison-Monatsverbrauch ausgerechnet werden.

Beispiel:

	Bezugsgruppe 20	Bezugsgruppe 21
Verbrauch im Jahre 1938 während 5 Saisonmonaten (Mai-September, übrige Zeit geschlossen)	120 000 P.	60 000 P.
durchschnittl. Verbrauch pro Saisonmonat (5 Monate)	24 000 P.	12 000 P.
Zuteilung im Mai 1942:		
Bezugsgruppe 20. 40% von 24 000 P.	9 600 P.	
" 21. 60% von 12 000 P.		7 200 P.

Wird die Saison gegenüber dem Basisjahr verkürzt, dann werden für die in Wegfall kommenden Saisonmonate keine Zuteilungen gemacht.

Vorbezüge von KTK-Gc. Saisonbetriebe können bei der zuständigen Stelle Vorbezüge von KTK-Gc zu Lasten späterer Zuteilungen anfordern. In bezug auf Umfang, Zuteilung, Kontrolle und Rückerstattung der Vorbezüge gelten sinngemäß die Bestimmungen laut Ziffer IV/d der Weisungen des KEA vom 13. März 1941.

Anrechnung der Vorräte bei den Zuteilungen. Solange der Vorrat an einem Produkt der Bezugsgruppen 20 und 21 die dreifache Menge des normalen, durchschnittlichen Monatsverbrauches im Basisjahr übersteigt, wird die Zuteilung für den betreffenden Artikel sistiert. Es werden jedoch nicht nur 40 bzw. 60%, sondern monatlich 100% des normalen, durchschnittlichen Monatsverbrauches bei der Vorratsanrechnung in Abzug gebracht.

Umtausch der vom Handel eingelösten KTK-Coupons. Für den Umtausch vorgewiesene Konsumentencoupons der Bezugsgruppe 20 sollen normalerweise Gc oder Lc der Bezugsgruppe 20 zur Ausgabe gelangen. Für eingereichte Rationierungsausweise der Bezugsgruppe 21 werden auf alle Fälle nur Gc oder Lc der Bezugsgruppe 21 ausgehändigt.

Bern, 5. Febr. 1942. Eidg. Kriegsernährungsamt.

„Neue Nahrungs- und Ersatzmittel“

Eine Aufklärung in ernster Zeit und ein praktischer Hinweis mit 80 Rezepten, von Rudolf Rupplin, mit 2 Nahrungsmittel-Tabellen. **Preis Fr. 2.80.** Für jede Anstalt-, Heim- oder Spital-Küche bringt dieser willkommene Ratgeber die heute so wichtige Orientierung. Zu beziehen beim Verlag FRANZ F. OTTH, ZÜRICH 8, Enzenbühlstr. 66, Telefon 4 34 42. Versand gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages auf Postcheck-Konto 8/19593.

An unsere Leser!

Benützen Sie recht oft unsere Wir nennen Ihnen die leistungsfähigen Fabrikanten und Lieferanten von Anstalts-Bedarfsartikeln, Maschinen, Einrichtungen, Lebensmitteln, Apparaten, sowie bewährte Firmen für Arbeiten aller Art und beraten Sie auf dem Gebiete des gesamten Anstaltsbaues.

GRATIS-INFORMATIONEN!

Schreiben Sie Ihre Wünsche an den **Verlag Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66**